



GRÜNE im Kreistag Mettmann - Düsseldorfer Str. 26 - 40822 Mettmann

Vorsitzender des Ausschuss für
Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz (ULAN)
Herr Karl-Heinz Göbel
Kreishaus
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Kreistag Mettmann

Kreishaus, Düsseldorfer Straße 26
D-40822 Mettmann
Tel 02104-99-2974
Fax 02104-99-5974
gruene.fraktion@kreis-mettmann.de
www.gruene-kreis-mettmann.de

Mettmann, 9.09.2019

Anfrage zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 12.09.2019: Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz

Sehr geehrter Herr Göbel,

wir bitten die Kreisverwaltung um Beantwortung folgender Fragestellungen in der kommenden Sitzung des Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 12.09.2019:

1. Welchen Schutzmaßnahmen erhält der Schwarzstorch, der sich seit ca. 2016 als Brutvogel im Deilbachtal eingefunden hat und für den besondere Schutzmaßnahmen durch das LANUV festgelegt sind, durch den Kreis Mettmann?
2. Welche Maßnahmen will der Kreis hier gegen beobachtete Störungen durch Fototourismus unternehmen? Wir sehen die Argumentation der UNB als nicht weitgehend genug an, dass die Brut bisher erfolgreich stattfand und die Art nicht weggeblieben ist.
3. Wie wird die UNB Vorgaben der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' bezüglich der Notwendigkeit von vertiefenden Artenschutzprüfungen (ASP II) bei Bebauungsplänen der Stadt Velbert (B-Plan Velbert Jahnsportplatz Nr. 474) und hier dokumentierten 'vorhandenen planungsrelevanten Arten' umsetzen? Wann wird hier die Ökologische Baubegleitung durchgeführt? Wann wird der Baum fachgerecht begutachtet, der gefällt werden soll?
4. Wie hat die UNB im Rahmen ihrer im Planfeststellungsbeschluss zur K18n (Mettmanner Osttangente) festgelegten Aufgaben in Bezug auf Amphibienschutz und Leitanlagen agiert? Nach unseren Informationen sind die Leitwerke durchlässig und durch pflanzliche Überwucherung ohne Funktion.
5. Welche Maßnahmen verfolgt die UNB, um über ihre Naturschutzbeauftragten auf Bürger einzuwirken, die sich in der Landschaft nicht vorschriftsmäßig verhalten (Müll abladen, Tiere vergrämen oder ihnen nachstellen, Wege verlassen im Naturschutzgebiet etc.)?
6. Nach welchen Kriterien leitet die UNB ordnungsbehördliche Verfahren zum Beispiel bei Rodungen/Fällungen oder Feldgehölzschnitt in der Schonzeit und/oder im Landschaftsschutzgebiet ein?

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Gorris

gez. Andreas Kanschat

Dr. Alexandra von der Heiden
Fraktionsgeschäftsführerin